



Biodiversitätsprämien ab 2024

ERHALT UND WIEDERHERSTELLUNG VON LEBENSÄÄUMEN GEFÄRDETER ARTEN AUF ÄCKERN (TL)

Zielsetzung

Ackerland (das Kürzel **TL** steht für "**T**erre **L**abourable") als ein weiterer Teil unserer Kulturlandschaft kann eine hohe Artenvielfalt beherbergen. Es gibt eine Vielzahl an Vögeln wie das Rebhuhn oder die Feldlerche, die auf die Feld-flur angewiesen sind. Auch gibt es eine Fülle an Pflanzenarten, die ebenfalls auf eine ackerbauliche Bewirtschaftung angewiesen sind.

Daher werden im Rahmen der Biodiversitätsverordnung drei Hauptprogramme zur Förderung der Feldflora und -fauna angeboten:

- Förderung von Ackerkräutern bei Anbau von Getreide oder Feldfutter (**TL_1**)
- Anbau von einheimischen Blütenpflanzen (TL_2)
- Blühstreifen oder -flächen (TL_3)

Bedingungen

- Flächen mit Ackerstatus
- Verbot der Ausbringung von anorganischen Düngemitteln und Pestiziden
- Behebung von Wild- und Wühlmausschäden gemäß den Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Im Falle einer Pflegemahd bei Blühstreifen Entfernung und Verwertung des Mahdguts
- Organische Düngung bei verschiedenen Programmen erlaubt

TL_1 Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter

Förderfähigkeit

- Parzellengröße von mindestens 20 ar
- Technische Begleitung der betreffenden Parzellen durch eine*n anerkannte*n Expertin/Experten (Biologische Station, Umweltbüro, ANF)

Besondere Bedingungen

- Organische Düngung ist erlaubt, max. 130 kg N/ha/Jahr bei Getreidekulturen und 85 kg N/ha/Jahr bei Futterkulturen (Feldfutter).
- Innerhalb der 5-jährigen Vertragslaufzeit müssen während mindestens 3 Jahren wechselnde Getreidekulturen angebaut werden (oder alternativ kultivierter Lein, Buchweizen, Hülsenfrüchte).
- Während maximal 2 Jahren ist der Anbau von Feldfutter möglich.
- Nach der Ernte muss bis zur nächsten Aussaat das Stoppelfeld erhalten bleiben.
- Ein Zwischenfruchtanbau ist möglich.
- Eine mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist verboten. Diese Bestimmung gilt nicht für die mechanische Bekämpfung von Arten, die unter die Anforderungen der Konditionalität (BCAE 8.3) fallen.

- Die Saatgutdichte muss für Haupt- und Zwischenfrüchte, im Vergleich zur herkömmlichen Saatgutdichte der jeweiligen Kultur an diesem Standort, um mindestens 25 % reduziert werden.
- Eine Untersaat ist nicht erlaubt.
- Bei Abwesenheit bedrohter Ackerwildkräuter ist das Einbringen von seltenen Ackerwildkräutern in Absprache mit der/dem anerkannten Expertin/ Experten (Biologische Station, Umweltbüro, ANF) und unter Verwendung von Samen autochthoner Herkunft obligatorisch.
- Bei Vorkommen seltener Pflanzenarten, erlaubt der/die Bewirtschafter*in das Sammeln der Samen zur Weitervermehrung.
- Optionale Modalitäten können von Fall zu Fall je nach angestrebten Erhaltungszielen festgelegt werden. Diese Modalitäten werden in der Verpflichtungserklärung aufgeführt.

Varianten

TL_1.1: Anbau von Getreide während mindestens 3 Jahren

TL_1.2: Anbau von Getreide während mindestens 4 Jahren

TL_1.3: Anbau von Getreide während der gesamten Vertragslaufzeit

TL_2 Bestäubergärten und Wildpflanzen-Saatgutvermehrung

Dieses Programm wird von der Biologischen Station SICONA national koordiniert. Mehr Informationen finden Sie auf: www.wellpflanzen.lu

Besondere Bedingungen

- Felder, die mit wildwachsenden, krautigen Pflanzen zertifizierter autochthoner Herkunft aus Luxemburg, eingesät oder bepflanzt werden, einjährige oder mehrjährige Kulturen, Pflanzenarten sind in Absprache mit der Biologischen Station SICONA auszuwählen.
- Mechanische Arbeiten sind jedes Jahr während der Vertragslaufzeit obligatorisch, um eine bestmögliche Entwicklung der Wildpflanzen sowie eine effiziente Beikrautregulierung und damit die Ansiedlung anderer Pflanzen als die Angebauten zu gewährleisten.
- Eine organische Düngung von max. 130 kg N/ha/Jahr sowie die Verwendung von Produkten, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind, ist möglich.
- Die Kulturen werden beim optimalen Reifzustand der Samen geerntet.

Varianten

TL_2.1: Gepflanzte Wildpflanzenkulturen

TL_2.2: Eingesäte Wildpflanzenkulturen

TL_3 Blühstreifen für Feldvögel und Insekten

Besondere Bedingungen

- Die Aussaat erfolgt auf einem Streifen von mindestens 3 m Breite oder auf der gesamten Parzelle, mit der im Anhang 4 der Biodiversitätsverordnung definierten, angegebenen Mischung.
- Keine Verwendung von Scheibeneggen zur Bodenbearbeitung, wenn Arten vorhanden sind, die unter die Anforderungen der Konditionalität fallen und sich über Rhizome vermehren (z. B. Disteln, Quecke).
- Jegliche Art von Düngung ist verboten.
- Die mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für die mechanische oder manuelle Bekämpfung von Arten, die unter die Anforderungen der Konditionalität (BCAE 8.3) fallen. In diesem Fall muss die ANF oder die zuständige Biologische Station kontaktiert werden.
- Befahren und Manövrieren auf der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen ist zwischen dem 15. April und dem 1. Juli, außer für die vorgesehene Pflege, verboten.

Je nach den verfolgten Zielen können zwei Arten von Pflegemaßnahmen durchgeführt werden:

Variante TL_3.1: Einmalige Aussaat im 1. Jahr; ein Drittel der Fläche kann nach dem 1. September jedes Jahres gemulcht oder gegrubbert werden.

Variante TL_3.2: Erstansaat der gesamten Fläche im 1. Jahr; ab dem 2. Vertragsjahr werden 50 % des Streifens vor dem 15. April erneuert.

Erhalt und Wiederherstellung von Lebensräumen gefährdeter Arten auf Äckern	ID	Bezahlung jährlich (A) oder Einmalig (U)	Einheit	Prämie
Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter - Getreideanbau während 3 Jahren der Vertragslaufzeit	TL_1.1	A	€/ha	900€
Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter - Getreideanbau während 4 Jahren der Vertragslaufzeit	TL_1.2	A	€/ha	1 120€
Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter - Getreideanbau während der gesamten Vertragslaufzeit	TL_1.3	A	€/ha	1 350€
Bestäubergärten und Wildpflanzen - Saatgutvermehrung - gepflanzt	TL_2.1	A	€/ha	6 730€
Bestäubergärten und Wildpflanzen - Saatgutvermehrung - gesät	TL_2.2	A	€/ha	3 710€
Blühstreifen für Feldvögel und Insekten - einmaliges Einsäen	TL_3.1	A	€/ha	1 300€
Blühstreifen für Feldvögel und Insekten - jährliche Erneuerung um 50%	TL_3.2	A	€/ha	1 550€

Kontaktpersonen:

Wenn Sie an Biodiversitätsverträgen interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die Biologische Station Ihrer Gemeinde, an die Naturabteilung bei der ANF oder, für allgemeinere Informationen, an folgende Personen:

Service de la Nature	ANF	247-56674	biodiv@anf.etat.lu
Yannick REISER	Service d'économie rurale	247-82579	yannick.reiser@ser.etat.lu
Lydie FASSBINDER	Service d'économie rurale	247-72577	lydie.fassbinder@ser.etat.lu
Ben GEIB	CONVIS	26 81 20-314	ben.geib@convis.lu
Max HETTO	LWK	31 38 76-35	max.hetto@lwk.lu
Moritz COLBUS	LWK	31 38 76-28	moritz.colbus@lwk.lu
Mikis BASTIAN	Natur-& Geopark Möllerdall	26 87 82 91 31	biodiv@naturpark-moellerdall.lu
Patrick THOMMES	Naturpark Öwersauer	89 93 31 217	biodiv@naturpark-sure.lu
Alain KLEIN	Naturpark Our	90 81 88 643	biodiv@naturpark-our.lu
Marc THIEL	SIAS	34 94 10 33	biodiv@sias.lu
Fanny SCHAUL	SICONA	26 30 36 37	biodiv@siconal.lu